<u>Satzung des MODELL – BAHN – CLUB – Kassel e.V.</u>

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **MODELL-BAHN-CLUB-Kassel e.V**. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. <u>Zweck des Vereins ist die Förderung des Modellbaus mit dem Schwerpunkt Eisenbahn nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO.</u> Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Ziele und Aufgaben

Zur Verwirklichung seiner Aufgaben unterhält der Verein ein Vereinsheim in Kassel, Königstorschule und in Kaufungen am Steinertsee.

Er will alle am Eisenbahnwesen interessierten Personen zusammenfassen. Sein Ziel ist es, Interesse und Verständnis für die Eisenbahn zu wecken.

Eine tragende Säule des Vereins stellt die Jugendarbeit dar.

Den Mitgliedern soll es ermöglicht werden, sich mit den verschiedenen Wissensgebieten des Eisenbahnwesens zu beschäftigen. Unter dem Begriff Eisenbahnen sollen Schienenfahrzeuge und Bahnen aller Bauarten und Spurweiten verstanden werden.

Das geschieht durch:

- a) Bau, Betrieb und Erhaltung von Modellbahnanlagen und Fahrzeugen verschiedener Spurweiten,
- b) Sammlung und Erhaltung technisch und historisch wertvoller Dokumente, Bilder, Erinnerungs- stücke und Modellfahrzeuge mit der Absicht, diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,
- c) Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung,
- d) Das Erlernen und Vermitteln von handwerklichen Fähigkeiten, die für vereinsspezifische Tätigkeiten erforderlich sind,
- e) Vorträge, Filmveranstaltungen,
- f) Besichtigungen von Einrichtungen und Fahrzeugen.

§ 6 Mitglieder

Mitglied kann werden, wer sich mit den Zielen und Aufgaben des Vereins identifiziert.

Über die Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand aufgrund eines schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrages. Ein Exemplar der Satzung ist dem Aufzunehmenden auszuhändigen. Die Aufnahme ist schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und dem Vorstand **bis spätestens 01.10.** des jeweiligen Jahres schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund durch Beschluss ausschließen. Dem Auszuschließenden muss vor der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 7 Beiträge

Zur Deckung der Vereinskosten wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben; über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Schüler, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Studenten zahlen den ermäßigten Beitrag. Der Ermäßigungsgrund ist ab dem 16. Lebensjahr **jährlich** nachzuweisen.

Ein Ehepartner zahlt den ermäßigten Mitgliedsbeitrag.

Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen einzelnen Mitgliedern Beitragsermäßigungen zuzubilligen.

§ 8 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 <u>Mitgliederversammlung</u>

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied ein. Die Leitung hat der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Eine Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte einen schriftlichen Antrag stellt.

Im ersten Quartal eines Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung hat spätestens 3 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen

§ 10 Stimmrecht

Jedes zur Mitgliederversammlung erschienene **stimmberechtigte** Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Außer bei der Vorstandswahl kann nach Verständigung auch durch Handzeichen abgestimmt werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung bestimmt.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Eine ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht für:

- a) Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichts,
- b) Verabschiedung des Jahresetats,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Wahl des Vorstands,
- e) Wahl eines Kassenprüfers,
- f) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge,
- g) Genehmigung von Darlehen, soweit und sobald die Darlehensverpflichtung des Vereins insgesamt € 2.500,-- übersteigt. Die Genehmigungspflicht schränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes nach außen nicht ein.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden, Kassierer, Schriftführer und einem Beisitzer.

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam den Verein. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Weitere Vorstandsmitglieder als Beauftragte sind zulässig. Ihre Berufung, Abberufung und Aufgaben regelt der Vorstand.

§ 14 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Bei Stimmengleichheit wird die Wahl einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los

Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl entsprechender neuer Vorstandsmitglieder im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, regelt der Vorstand die Nachfolge für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Nur vollgeschäftsfähige Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

§ 15 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und dafür zu sorgen, dass die in § 5 der Satzung angegebenen Ziele verwirklicht werden. Zu den Rechten und Pflichten gehören insbesondere:

- a) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- b) Planung und Durchführung des Programms,
- c) Vertretung und Repräsentation des Vereins nach außen.

Alle Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Kassenprüfer

Es gibt 2 Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen davon auf die Dauer von 2 Jahren.

Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 17 Datenschutzbedingungen

- Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- 3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.
- 4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu soweit das im Rahmen von Berichten über das Vereinsleben geschieht.

§ 18 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung sowie die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Vereinszwecke gem. § 2 der Satzung fällt das Vermögen des Vereins an den **Arbeitskreis historischer Zug Kassel e.V., Kaulenbergstr. 5, 34131 Kassel,** der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Die Satzungsänderung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23.04.2010 beschlossen.

Kassel, den 23.07.2018

Die Satzungsänderung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25.05.2018 beschlossen.